_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 13
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren -Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 30.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum 29.06.2000

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. September 1999 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine auÃ∏er- gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, in welcher Höhe die dem Kläger gewährte Witwerrente in Anbetracht seines anrechenbaren Einkommens auszuzahlen ist.

Der Kläger ist selbständiger Landwirt. Er bezieht Witwerrente aus der Versicherung seiner 1992 verstorbenen Ehefrau. Zunächst wurde das nach $\frac{\hat{A}\$}{13a}$ des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Einkommen des Klägers aus Land- und Forstwirtschaft (für 1992: 16.618,00 DM) nicht auf die Rente (Zahlbetrag nach Ablauf des Sterbevierteljahres: 662,19 DM/Monat) angerechnet, weil es den Freibetrag nach $\frac{\hat{A}\$}{97}$ Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht $\frac{\hat{A}}{4}$ berstieg. Aufgrund einer durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995)) zum 1. Januar

1995 in Kraft getretenen Rechtsänderung (§ 15 Abs 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) iVm § 32 Abs 6 des Gesetzes ýber die Alterssicherung der Landwirte (ALG)) rechnete die Beklagte mit Bescheid vom 4. September 1996 im Zuge der Rentenanpassung ab 1. Juli 1996 auf die Rente einen Einkommensbetrag von 496,94 DM an, wobei sie von einem Arbeitseinkommen des Klägers aus Land- und Forstwirtschaft als Haupterwerbsbetrieb ausging, welches die Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben (LAK) gemäà § 32 Abs 6 ALG für das Jahr 1995 in Höhe von 55.860,00 DM ermittelt hatte. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein.

In der Folgezeit berechnete die Beklagte die Witwerrente nach denselben Grundsätzen mit Bescheiden vom 24. Mai 1997, 12. Juli 1997, 20. Mai 1998 und 21. Juli 1998 neu, bevor sie den Widerspruch durch Bescheid vom 5. Mai 1999 zurù¼ckwies. Während des anschlieÃ□enden Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Augsburg (SG) ergingen unter dem 19. Mai 1999 und 28. Juni 1999 weitere Neuberechnungsbescheide der Beklagten. Durch Urteil vom 30. September 1999 hat das SG die Klage im wesentlichen aus folgenden Erwägungen abgewiesen:

Die Anrechnung des klägerischen Einkommens aus Landwirtschaft auf die Witwerrente stù¼tze sich auf <u>§ 97 Abs 1 Nr 1, Abs 2 SGB VI</u> iVm <u>§Â§ 18a, 15 Abs 2 SGB IV</u>, <u>§ 32 Abs 6 ALG</u>. Da der Kläger steuerrechtlich eine Gewinnermittlung nach <u>§ 13a EStG</u> gewählt habe, sei fù¼r die Ermittlung seines auf die Witwerrente anrechenbaren Erwerbseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> maÃ□gebend. Einwände gegen die Höhe des von der LAK mitgeteilten Einkommens oder gegen die Berechnung der Witwerrente an sich seien vom Kläger nicht vorgetragen worden. Eine fehlerhafte Berechnung sei insoweit auch nicht ersichtlich.

Gegen die Anwendung der Vorschrift des <u>§ 32 Abs 6 ALG</u>, dh gegen die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens auf der Grundlage von Beziehungswerten, bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die unterschiedliche Behandlung von nicht buchfå¼hrenden Landwirten, deren Einkommen nach <u>ŧ 32</u> Abs 6 ALG ermittelt werde, und anderen erwerbstÄxtigen Hinterbliebenen stelle keine Verletzung des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) dar. Bei Beziehern von Erwerbsersatzeinkommen, abhā¤ngig Beschā¤ftigten und bei Selbstā¤ndigen erfolge keine Berechnung des Einkommens durch den RentenversicherungstrĤger, vielmehr kA¶nne das Einkommen durch Vorlage von Bescheiden anderer LeistungstrĤger, Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber und/oder Steuerbescheiden nachgewiesen werden. Im Gegensatz zu diesen Gruppen erfolge die Gewinnermittlung nach <u>§ 13a EStG</u> im Wege eines pauschalierten Verfahrens. Man knýpfe dabei in erster Linie an den sich am Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes orientierenden Grundbetrag und den Wert der Arbeitsleistung an, ohne den tatsÄxchlichen Gewinn zuverlÄxssig zu erfassen. Insoweit sei diese Methode der Einkommensermittlung mit einer Subventionierung verbunden. Daher sei es gerechtfertigt gewesen, nach einer anderen MĶglichkeit für die Bestimmung des Einkommens von nicht buchführenden Landwirten zu suchen, der keine Bevorzugung gegenüber Hinterbliebenen, deren Einkommen

exakt feststehe, immanent sei. Die Gewinnermittlung nach \hat{A} § 32 Abs 6 ALG stelle dabei eine sachgerechte Methode zur Ermittlung des Einkommens von nicht buchf \hat{A} ½hrenden Landwirten dar.

Auch wenn man zugunsten des Klägers unterstelle, daÃ∏ sein tatsächlicher Gewinn erheblich von demjenigen abweiche, der durch die fiktive Einkommensermittlung nach § 32 Abs 6 ALG bestimmt werde (ein Nachweis hierfür liege nicht vor), werde er gegenüber der Gruppe der übrigen einkommensbeziehenden Hinterbliebenen nicht gleichheitswidrig behandelt, da die Grenze der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht überschritten sei. Vergleiche man die Gruppe der nicht buchfļhrungspflichtigen Landwirte, deren Gewinn nach § 13a EStG ermittelt werde (wobei sicherlich nicht bei jedem die Gewinnermittlung nach <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> vom tatsÃxchlichen Einkommen abweiche), mit der Gruppe der Bezieher von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, dann ergebe sich nur für einen relativ geringen Teil der Hinterbliebenenrentenbezieher eine Benachteiligung. Zudem sei fÃ1/4r die Verwaltung von Bedeutung, da̸ sie im Rahmen des § 32 Abs 6 ALG keine eigenstĤndigen komplexen Ermittlungen treffen müsse. Im übrigen stehe es nicht buchführungspflichtigen Landwirten frei, auf die Durchschnittssatzeinkommensermittlung zu verzichten und die Feststellung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich oder Ã∏berschuÃ∏rechnung zu beantragen (§ 13a Abs 2 EStG), wobei der tatsÃxchliche Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt werde. Wenn der KlAzger fA1/4r den Bereich des Steuerrechts eine Vereinfachung wÃxhle, weil er sich davon einen Vorteil verspreche (und sei es auch nur die ersparte Buchführung), dann könne er nicht fordern, daÃ∏ dieser Vorteil auch auf andere Rechtsbereiche übertragen werde.

Mit seiner vom SG zugelassenen Sprungrevision rýgt der Kläger Verletzungen von Art 3 Abs 1 und Art 20 Abs 1 GG. Zur Begrþndung trägt er ua vor: Ein Verstoà gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit und damit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG liege hier deshalb vor, weil er durch die in § 32 Abs 6 ALG vorgesehene Gewinnermittlungsmethode nach korrigiertem Wirtschaftswert im Vergleich zu jenen Landwirten, deren Einkünfte aus der Landund Forstwirtschaft gemäà § 4 Abs 1 bzw 3 EStG oder § 162 der Abgabenordnung (AO) individuell ermittelt würden, in einer das erträgliche und zulässige Maà überschreitenden Weise benachteiligt werde. Bei der Bestimmung der Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit dürfe nicht verkannt werden, daà der Hinterbliebenenversorgung eine Existenzsicherungsfunktion zukomme. Gerade in diesem Bereich wirke sich die Unterstellung eines überhöhten Einkommens schon in geringem Maà bebesonders sensibel aus.

In den beim 10. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) anhängig gewesenen Verfahren â \square B 10/4 LW 10/96 R und B 10 LW 6/97 R â \square habe sein damaliger ProzeÃ \square bevollmächtigter in umfangreichen Berechnungen belegt, daÃ \square die Gewinnermittlungsmethode nach § 32 Abs 6 ALG zu einer Einkommensüberschätzung von teilweise weit über 100 % führe. Ebenfalls sei nachgewiesen worden, daÃ \square diese Gewinnermittlungsmethode massive

berechnungsimmanente SchwĤchen aufweise. So könne beispielsweise die Zugrundelegung des fýnfjĤhrigen Durchschnitts der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten Testbetriebe keine hinreichend sachgerechte Beurteilungsgrundlage für den individuellen Ertrag geben. Die Beziehung von EinkommensermittlungsmaÃ \Box stab und Ertrag werde hierbei derart locker, daÃ \Box der MaÃ \Box stab nicht mehr die Eigenschaft eines Indikators aufweise. Insofern erscheine es willkürlich, die Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenversorgung von einem fiktiven Ertrag abhängig zu machen, der den Zusammenhang mit der Realität eingebüÃ \Box t habe. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, daÃ \Box der 10. Senat des BSG im Verfahren â \Box B 10/4 LW 10/96 R â \Box nicht in Abrede gestellt habe, daÃ \Box sein tatsächlich erzielter Gewinn erheblich von der fiktiven Einkommensermittlung nach § 32 Abs 6 ALG abweiche.

Der Hinweis, ihm stehe es frei, den korrigierten Wirtschaftswert zu widerlegen, sei insbesondere f \tilde{A}^{1} /4r kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe schon deshalb nicht sonderlich hilfreich, da die Durchschnittsatzgewinnermittlung nach \hat{A} § 13a EStG im Wege eines pauschalierten Verfahrens f \tilde{A}^{1} /4r kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe insbesondere auch den Aufwand bei der Einkommensermittlung begrenzen helfen solle. Gemessen am geringen land- und forstwirtschaftlichen Einkommen w \tilde{A}^{1} /4rde sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand in keinem Verh \tilde{A} α ltnis zum erzielten Ertrag stehen. Die Gewinnermittlungsmethode des \hat{A} § 13a EStG w \hat{A}^{1} /4rde so im Ergebnis leerlaufen.

SchlieAnlich verstoAne die Gewinnermittlung nach As 32 Abs 6 ALG auch gegen das Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG. Dieses beinhalte nicht nur ein Schutz- oder Fürsorgegebot, sondern auch die Verpflichtung, für einen Ausgleich sozialer Ungleichheiten und Gegensätze zu sorgen. Ã∏bertragen auf die Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenversorgung bedeute dies, daÄ sich die Höhe des Anrechnungsbetrages ausschlieÃ∏lich an dem tatsächlichen und nicht an einem fiktiven Einkommen zu orientieren habe. Mit der Gewinnermittlungsmethode nach Erfahrungswerten kanne ein gerechter Ausgleich von sozialen Ungleichheiten nicht erreicht werden, da der fiktive Gewinn hĤufig nicht der Realität entspreche. <u>§ 15 Abs 2 SGB IV</u> verstoÃ∏e in seiner derzeitigen Fassung gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG, da der Gesetzgeber seine Rechtsbindung an die verfassungsmäÃ∏ige Ordnung wegen der Verweisung des <u>§ 15 Abs 2 SGB IV</u> auf den verfassungswidrigen ErmittlungsmaÃ∏stab des <u>§</u> 32 Abs 6 ALG nicht eingehalten habe. Zwar werde nicht verkannt, daÄ der Verfassungsgrundsatz des Sozialstaatsprinzips nur einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber enthalte. Um aber gerade im sensiblen Bereich der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenversorgung keine systembedingte HÃxrte eintreten zu lassen, erscheine es zwingend geboten, die fiktive Einkommensermittlung über den korrigierten Wirtschaftswert unter dem Gesichtspunkt des Sozialstaatsgebots zugunsten eines sachgerechten Einkommensermittlungsma̸stabs aufzugeben.

Der Kläger beantragt sinngemäÃ□, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. September 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide vom 4. September 1996, 24. Mai 1997, 12. Juli 1997, 20. Mai 1998 und 21. Juli 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 1999 sowie der Bescheide vom 19. Mai 1999 und 28. Juni 1999 zu verurteilen, die ihm gewährte Witwerrente unter Berücksichtigung des gemäÃ∏ § 13a EStG ermittelten, hilfsweise seines tatsächlichen Arbeitseinkommens zu zahlen.

Die Beklagte beantragt sinngemäÃ□, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie macht im wesentlichen geltend: Aus der Revisionsschrift ergĤben sich keinerlei neue Gesichtspunkte, die nicht schon im Verwaltungsverfahren und vom Erstgericht in seiner ausfļhrlichen Entscheidung umfassend erĶrtert und geprļft worden seien. Es bestļnden mithin keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des streitgegenstĤndlichen Urteils.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\tilde{A}^{1/4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl \tilde{A} xrt (vgl \hat{A} xx124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

Ш

Die Sprungrevision des Klägers ist zulässig. Ihre Statthaftigkeit ergibt sich aus § 161 SGG. Der Kläger hat die erforderliche Zustimmung der Beklagten der Revisionsschrift beigefügt (vgl § 161 Abs 1 Satz 3 SGG).

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Der Klå¤ger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 4. September 1996 nur insoweit, als darin aufgrund der erfolgten Einkommensanrechnung få¼r die Zeit ab 1. Juli 1996 ein neuer Rentenzahlbetrag sowie eine zu erstattende Å∏berzahlung (få¼r die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1996) festgestellt worden sind. Die Hå¶he der Witwerrente selbst ist hingegen nicht im Streit. Entsprechend verhå¤lt es sich mit den wå¤hrend des Widerspruchs- und Klageverfahrens ergangenen Neuberechnungsbescheiden, die insoweit gemå¤å∏ å§ 86 Abs 1, å§ 96 Abs 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind.

Als ErmÃxchtigungsgrundlage fÃ $\frac{1}{4}$ r die mit Bescheid vom 4. September 1996 erfolgte Neufeststellung der Einkommensanrechnung kommt Â $\frac{5}{4}$ 8 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Betracht. Abs 1 dieser Vorschrift bestimmt: Soweit in den tatsÃxchlichen oder rechtlichen VerhÃxltnissen, die beim Erlaà eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã \boxed nderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ \boxed 4r die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã \boxed nderung aufgehoben werden, soweit

â∐¦

3. nach Antragstellung oder Erla \tilde{A} des Verwaltungsaktes Einkommen oder Verm \tilde{A} gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gef \tilde{A} hrt haben w \tilde{A} rde,

â∐¦

Als Zeitpunkt der Ã□nderung gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum aufgrund der besonderen Teile des SGB anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

Ob zum 1. Juli 1996 in bezug auf die Einkommensanrechnung eine wesentliche ̸nderung in diesem Sinne eingetreten ist, richtet sich nach § 97 SGB VI. Dessen Abs 1 Satz 1 sieht ua vor, da̸ Einkommen von Berechtigten, das mit einer Witwerrente zusammentrifft, hierauf angerechnet wird. Dabei wird auf die <u>§Â§ 18a</u> bis 18e SGB IV Bezug genommen. Nach § 18a Abs 1 SGB IV ist bei einer Rente wegen Todes als Einkommen ua Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, wozu auch Arbeitseinkommen gehĶrt (§ 18a Abs 2 Satz 1 SGB IV). Arbeitseinkommen ist nach § 15 Abs 1 Satz 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstĤndigen TĤtigkeit. Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft â∏ wie beim Kläger â∏ nach § 13a EStG ermittelt wird, ist gemÃxà ☐ § 15 Abs 2 SGB IV in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung des Art 3 Nr 2 ASRG 1995 vom 29. Juli 1994 (BGBI I 1889) als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs 6 ALG ergebende Wert anzusetzen. Die vom KlAzger gewA¼nschte Ermittlung seines Einkommens entsprechend § 13a EStG oder nach den tatsÃxchlichen individuellen VerhÃxltnissen ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen (vgl dazu § 15 SGB IV in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung) und scheidet daher aus.

Nach dem ebenfalls durch das ASRG 1995 zum 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten § 32 Abs 6 ALG wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die

- 1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert sich verändernde Ertragskraft je DM Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher auÃ∏erbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigen, und
- 2. sich nach Gruppen von Betrieben unterscheiden, bei denen darauf abgestellt wird, in welcher Höhe der Unternehmer auÃ∏erbetriebliches Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erzielt hat.

Während zunächst zwei Gruppen (mit einer Einkommensgrenze bei 50 vH der BezugsgröÃ∏e) vorgesehen waren (was zu Sprüngen beim ermittelten Einkommen führte, vgl dazu Egger, ZfSH/SGB 1996, 57, 62), sind durch das Gesetz zur Ã∏nderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-

 $\tilde{A} \square ndG$) vom 15. Dezember 1995 (<u>BGBI I 1782</u>) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 (vgl Art 5 Abs 4 ASRG- $\tilde{A} \square ndG$) drei Gruppen gebildet worden (Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bis zu einem Sechstel (Gruppe 1) und von mindestens f $\tilde{A} / 4$ nf Sechsteln (Gruppe 2) der Bezugsgr $\tilde{A} / 4 \square 6$; im dazwischenliegenden Bereich (Gruppe 3) gleitender $\tilde{A} \square 6$ bergang). Einzelheiten regeln die f $\tilde{A} / 4$ r jedes Jahr erlassenen Verordnungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft ((AELV); vgl zB die AELV 1995 vom 25. November 1994, <u>BGBI I 3519</u>).

In Anwendung dieser Bestimmungen hat die LAK das Unternehmen des Klä¤gers als Haupterwerbsbetrieb (Gruppe 1) eingestuft und fä½r das Jahr 1995 ein Arbeitseinkommen des Klä¤gers aus Land- und Forstwirtschaft in Hä¶he von 55.860,00 DM mitgeteilt. Ohne eigene Feststellungen zu den einzelnen Berechnungsfaktoren zu treffen, ist das SG davon ausgegangen, daÄ□ dieser Betrag (ebenso wie die fä½r die Folgejahre gemeldeten Einkommensbeträ¤ge) auf der Grundlage der genannten Regelungen zutreffend ermittelt worden ist, zumal der sachkundig vertretene Klä¤ger insoweit keinerlei Einwände erhoben hat. Auch der erkennende Senat sieht sich nicht veranlaÄ□t, die Richtigkeit dieser Beträ¤ge in Zweifel zu ziehen, da sich keine Anhaltspunkte fä½r eine fehlerhafte Berechnung ergeben.

Die Beklagte hat das für das Kalenderjahr 1995 ermittelte und gemäÃ∏ § 18b Abs 5 Satz 1 Nr 1 SGB IV um 30 vH gekürzte Arbeitseinkommen des Klägers nach MaÃ∏gabe der § 18b, 18d SGB IV zutreffend vom Zeitpunkt der zum 1. Juli 1996 fälligen Rentenanpassung berücksichtigt und auch den sich daraus gemäÃ∏ § 97 Abs 2 SGB VI ergebenden Anrechnungsbetrag von monatlich 496,94 DM rechtsfehlerfrei festgestellt. Dadurch verringerte sich der Rentenbetrag von 738,23 DM auf 241,29 DM (ohne Berücksichtigung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages). Da sich zuvor kein anrechenbares Einkommen ergeben hatte, stellte dies eine wesentliche Ã∏nderung der Verhältnisse dar, welche die Beklagte berechtigte, nach § 48 SGB X vorzugehen. Hier war eine (teilweise) Aufhebung der Rentenbewilligung rþckwirkend zum 1. Juli 1996 zulässig; denn es ging iS von § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X um die anspruchsmindernde Berücksichtigung von Einkommen.

In den Jahren 1997, 1998 und 1999 ist die Beklagte jeweils so verfahren, da $\tilde{\mathbb{A}}$ sie zun $\tilde{\mathbb{A}}$ xchst im Mai mit Wirkung zum 1. Juli einen Rentenanpassungs- und Neuberechnungsbescheid erlie $\tilde{\mathbb{A}}$ (vgl die Bescheide vom 24. Mai 1997, 20. Mai 1998 und 19. Mai 1999). Bei der Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens erh $\tilde{\mathbb{A}}$ hte sie den bislang ber $\tilde{\mathbb{A}}$ cksichtigten monatlichen Einkommensbetrag gem $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ 18e Abs 4 Satz 1 SGB IV jeweils vorl $\tilde{\mathbb{A}}$ zufig um den f $\tilde{\mathbb{A}}$ die Rentenanpassung ma $\tilde{\mathbb{A}}$ gebenden Vomhundertsatz. Sodann erfragte sie bei der LAK das gem $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ 32 Abs 6 ALG f $\tilde{\mathbb{A}}$ das Vorjahr ermittelte Einkommen des Kl $\tilde{\mathbb{A}}$ xgers, welches sie jeweils in einem weiteren Bescheid (vgl die Bescheide vom 12. Juli 1997, 21. Juli 1998 und 28. Juni 1999) r $\tilde{\mathbb{A}}$ ckwirkend zum 1. Juli des laufenden Jahres der (endg $\tilde{\mathbb{A}}$ litigen) Einkommensanrechnung zugrunde legte. Dazu war sie gem $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ 18e Abs 4 Satz 3 SGB IV, der insoweit als Sonderregelung zu den $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ff SGB X anzusehen ist, berechtigt.

Nach alledem sind die angefochtenen Bescheide nur dann rechtswidrig, wenn sie sich auf Regelungen st \tilde{A}^1 /₄tzen, die mit h \tilde{A}^\P lherrangigem Recht unvereinbar sind. Zun \tilde{A} ¤chst sind die bei der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft nach \hat{A} § 32 Abs 6 ALG heranzuziehenden AELVn \hat{a} \square wie der 10. Senat des BSG bereits entschieden hat (vgl zB BSG SozR 3-5868 \hat{A} § 32 Nr 1) \hat{a} \square 0 von der Erm \tilde{A} ¤chtigung in \hat{A} § 35 Abs 2 ALG gedeckt. Auch der erkennende Senat bezweifelt nicht, da \tilde{A} \square 0 bei der Ermittlung der Beziehungswerte, die jeweils in den Anlagen zu den AELVn aufgef \tilde{A}^1 /₄hrt sind, die Grundnorm des \hat{A} § 32 Abs 6 ALG ordnungsgem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \square 0 umgesetzt worden ist, zumal der Kl \tilde{A} ¤ger insoweit keine gezielten Einw \tilde{A} ¤nde erhoben hat. Ebensowenig begegnet die Anrechnungsregelung des \hat{A} § 97 SGB VI als solche durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl dazu BVerfGE 97, 271 = SozR 3-2940 \hat{A} § 58 Nr 1).

Die Revision richtet sich allein gegen die im Falle des Klägers gemäÃ \square § 15 Abs 2 SGB IV iVm § 32 Abs 6 ALG herangezogene pauschale Einkommensermittlungsmethode. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers vermag sich der erkennende Senat nicht davon zu überzeugen, daÃ \square die hier erfolgte Anwendung dieser Vorschriften dessen verfassungsmäÃ \square ige Rechte verletzt.

ZunÄxchst unterliegt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht dem Einkommensschutz des Art 14 Abs 1 GG (vgl BVerfGE 97, 271, 283 ff = SozR 3-2940 § 58 Nr 1). Entgegen der Ansicht des Klägers scheidet auch das in Art 20 Abs 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip als PrüfungsmaÃ∏stab aus. Denn es enthält, bezogen auf die vorliegende Fallgestaltung, keine hinreichend konkreten Beurteilungskriterien. Das Sozialstaatsprinzip begründet zwar die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen; bei der Erfüllung dieser Pflicht kommt dem Gesetzgeber jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum zu (vgl zB BVerfGE 59, 231, 263). Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Auftrages an den Gesetzgeber lĤÄ∏t sich daraus regelmĤÄ∏ig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewĤhren. Zwingend ist lediglich, da̸ der Staat die Mindestvoraussetzungen fýr ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft. Soweit diese Voraussetzungen â∏∏ wie hier â∏∏ nicht betroffen sind, steht es in der Entscheidung des Gesetzgebers, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berýcksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewäxhrt werden kann und soll (vgl <u>BVerfGE 82, 60</u>, 80 = $\frac{\text{SozR } 3-5870 \text{ Å}}{\text{SozR } 10 \text{ Nr } 1}$). Auch soweit durch eine Regelung im Einzelfall Unbilligkeiten auftreten mĶgen, ist das Sozialstaatsgebot nicht verletzt, weil es nicht zur Korrektur jeglicher hart oder unbillig erscheinenden Einzelregelung dienen kann (vgl BVerfGE 69, 272, 315 = SozR 2200 § 165 Nr 81).

Die VerfassungsmäÃ∏igkeit von <u>§ 15 Abs 2 SGB IV</u>, <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> ist in erster Linie an <u>Art 3 Abs 1 GG</u> zu messen. Danach sind vor dem Gesetz alle Menschen gleich. Die Anwendung dieser Verfassungsnorm verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die nicht in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sein können. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen Elementen er als maÃ∏gebend fýr eine Gleich- oder

Ungleichbehandlung ansieht (vgl <u>BVerfGE 83, 395</u>, 401). Dabei ist er im Prinzip nicht gehindert, aus Grýnden der Praktikabilität pauschale MaÃ□stäbe zu wählen und sich mit einer "Typengerechtigkeit" zu begnýgen (vgl <u>BVerfGE 31, 119</u>, 130 f). Jedenfalls hat das zuständige Gericht ein Gesetz von Verfassungs wegen nicht daraufhin zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäÃ□igste oder gerechteste Lösung gefunden hat, vielmehr hat es nur zu prüfen, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit eingehalten hat (vgl <u>BVerfGE 83, 395</u>, 401).

Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG ergeben sich fÃ $\frac{1}{4}$ r den Gesetzgeber je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmal unterschiedliche Grenzen, die vom blo \tilde{A} \parallel en Willk \tilde{A}^{1} $\frac{1}{4}$ rverbot bis zu einer strengen Bindung an Verh \tilde{A} \mathbb{R} ltnism \tilde{A} \mathbb{R} \tilde{A} \parallel igkeitserfordernisse reichen. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind um so engere Grenzen gesetzt, je st \tilde{A} \mathbb{R} rker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Aus \tilde{A}^{1} $\frac{1}{4}$ bung grundrechtlich gesch \tilde{A}^{1} $\frac{1}{4}$ tzter Freiheiten nachteilig auswirken kann. Au \tilde{A} \parallel erhalb des so umschriebenen Bereichs l \tilde{A} \mathbb{R} \tilde{A} \parallel t der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber jedoch weitgehende Freiheit, Lebenssachverhalte je nach dem Regelungszusammenhang gleich oder verschieden zu behandeln. Die Grenze bildet insoweit allein das Willk \tilde{A}^{1} $\frac{1}{4}$ rverbot (vgl BVerfGE 97, 271, 290 f = SozR 3-2940 \hat{A} $\frac{1}{4}$ S SNr 1), wobei auch allgemeine Verfassungsgrunds \tilde{A} \mathbb{R} tze wie das Sozialstaatsgebot (Art 20 Abs 1 GG) zu ber \tilde{A}^{1} $\frac{1}{4}$ cksichtigen sind (vgl zB BVerfGE 17, 210, 217; 99, 367, 395).

Soweit sich der Kläger mit Landwirten vergleicht, deren Gewinn vom Finanzamt nach Ma̸gabe des <u>§ 4 Abs 1 oder 3 EStG</u> ermittelt oder gemäÃ∏ <u>§ 162 AO</u> geschätzt wird, ist ihm entgegenzuhalten, daÃ∏ derartige wirklichkeitsnahen Feststellungen in seinem Fall gerade fehlen. Die beim KlÄger zu Steuerzwecken erfolgte Ermittlung des Gewinns nach DurchschnittssAxtzen (AS 13a EStG) beruht zwar auf einer steuerrechtlich gleichrangigen Gewinnermittlungsmethode (vgl BSGE 64, 213, 216 = SozR 2100 \hat{A} § 15 Nr 10), der Gesetzgeber war jedoch von Verfassungs wegen nicht gehalten, diese auch im Rahmen der Einkommensanrechnung nach <u>§ 97 SGB VI</u> iVm <u>§Â§ 18a</u> ff SGB IV anzuerkennen. Denn sie hat einen deutlichen Subventionscharakter, da sie schon nach den gesetzgeberischen Vorstellungen durchschnittlich nur 50 bis 70 vH des tatsÃxchlichen Gewinns erfassen sollte (vgl Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft, <u>BT-Drucks 8/3239 S 8</u> f) und nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes häufig sogar nur eine Erfassungsguote von weniger als 50 vH erreicht (vgl BT-Drucks 13/2600 S 113).

Entgegen der Auffassung des Klā¤gers muā∏te der Gesetzgeber auch nicht bestimmen, daā∏ das tatsā¤chliche Einkommen von nicht buchfā¼hrungspflichtigen Landwirten individuell zu ermitteln sei. Denn dies hā¤tte fā¼r die betroffenen Rentenversicherungstrā¤ger einen unverhā¤ltnismā¤ā∏igen Verwaltungsaufwand bedeutet. Insofern durfte der Gesetzgeber aus sachlichen Grā¼nden zu dem Mittel der Typisierung und Generalisierung greifen und eine pauschale Einkommensermittlungsmethode wā¤hlen (vgl dazu allgemein BVerfGE 71, 146, 155 ff; BVerfG FamRZ 1987, 901 f), die geeignet ist, das Einkommen der betreffenden Landwirte vollstā¤ndiger zu erfassen als â§ 13a EStG.

Die in <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> vorgesehene Einkommensermittlung nach "korrigierten" Wirtschaftswerten begegnet auch insoweit keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, als sie gemäÃ∏ <u>§ 15 Abs 2 SGB IV</u> bei der Bestimmung des Arbeitseinkommens im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI iVm §Â§ 18a ff SGB IV anzuwenden ist. Wie der 10. Senat des BSG im einzelnen dargelegt hat, werden durch <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> Merkmale erfaÃ∏t, die für die pauschale Ermittlung des Einkommens eines selbstĤndigen Landwirtes geeignet sind (vgl BSG SozR 3-5868 ŧ 32 Nr 1 S 8 ff). Soweit dabei andere wichtige Merkmale, wie Art und Umfang der FlÄxchennutzung sowie regionale Lage der Betriebe, unberücksichtigt bleiben, führt dies nicht zu einem VerstoÃ∏ gegen Art 3 Abs 1 GG. Denn zum einen ist nicht ersichtlich, da̸ diesbezüglich aussagekrÃxftige Daten ohne weiteres verfügbar wÃxren (vgl dazu das Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Juli 1995 â∏∏ G 4-635-351 â∏∏ S 3, Bl 30 ff der beigezogenen Akten des SG Augsburg â∏ S 9 LW 42/95 -). Zum anderen sind bei Typisierungen Ungerechtigkeiten und HĤrten im Einzelfall unvermeidbar und hinzunehmen, wenn sie nur eine verhältnismäÃ∏ig kleine Zahl von Personen betreffen und sich nicht besonders intensiv auswirken (vgl zB BVerfGE 84, 348, 360). Es kann nicht davon ausgegangen werden, da̸ der Kläger zu einer gröÃ∏eren Gruppe von Landwirten gehört, welche durch die Regelung des § 32 Abs 6 ALG gravierende Nachteile erleiden.

Soweit der Kläger auf die Möglichkeit hinweist, daÃ∏ das nach <u>§ 32 Abs 6 ALG</u> ermittelte Einkommen um über 100 vH von dem tatsÃxchlichen abweichen könne, führt dieses Vorbringen zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere hat der Kläger nicht substantiiert dargetan, daÃ∏ er selbst in derartiger Weise betroffen sei. Soweit er im übrigen auf seine Darlegungen in dem abgeschlossenen Revisionsverfahren â∏ B 10/4 LW 10/96 R â∏ Bezug nimmt, können diese schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil eine derartige Verweisung nicht dem Begründungserfordernis des § 164 Abs 2 SGG entspricht (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 164 RdNr 9b mwN). SchlieÃ∏lich ist der Kläger darauf zu verweisen, daÃ∏ er nach MaÃ∏gabe des § 13a Abs 2 EStG eine andere (an seinen tatsÄxchlichen VerhÄxltnissen orientierte) steuerrechtliche Gewinnermittlungsmethode w\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)hlen kann, womit eine Anwendung des \(\tilde{A}\)\(\tilde{S}\) 15 Abs 2 SGB IV iVm § 32 Abs 6 ALG entfiele. Der damit verbundene zusÃxtzliche Buchführungsaufwand wird vom Bundesrechnungshof nicht als unverhältnismäÃ∏ig hoch eingeschätzt, zumal viele Betroffene ohnehin über bestimmte Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen machen, um

landwirtschaftliche Beihilfen (zB Preisst $\tilde{A}\frac{1}{4}$ tzungen) zu erlangen (vgl <u>BT-Drucks 13/2600 S 114</u>).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024